

Verordnung des Erziehungsrates über Aufnahme, Promotionen und Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler der Maturitätsschule sowie über die Maturitätsprüfungen an der Kantonsschule Schaffhausen (Promotions- und Maturitätsverordnung)

vom 12. Dezember 1996

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf §§ 17, 20 und 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Schuldekrets vom 27. April 1981 ¹⁾ sowie auf das Maturitäts-Anerkennungsreglement (MAR) der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 16. Januar 1995 ²⁾,

verordnet:

I. Aufnahme und Austritt

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 ²²⁾

Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt nur auf Beginn eines neuen Schuljahres. Alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler müssen eine Aufnahmeprüfung absolvieren. Vorbehalten bleiben Aufnahmen gemäss § 5 und §§ 13 - 18.

Aufnahme-
prüfung

§ 2

¹ Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung muss die Noten des letzten Zeugnisses in den Prüfungsfächern enthalten, ergänzt mit einer umfassenden Beurteilung der Eignung der Schülerinnen und Schü-

Anmeldung

Amtsblatt 1996, S. 1855

ler für die Maturitätsschule sowie einer begründeten Stellungnahme ("empfohlen" oder "nicht empfohlen") des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin. Die Meinung der anderen Fachlehrerinnen und Fachlehrer muss darin miteinbezogen sein.

² Nur in besonderen Fällen darf eine Schülerin oder ein Schüler als "noch nicht beurteilbar" qualifiziert werden.

§ 3

Alter

Schülerinnen und Schüler, die mehr als zwei Jahre älter sind als diejenigen des entsprechenden Schülerjahrganges, werden nur mit Zustimmung der Schulleitung zur Aufnahmeprüfung zugelassen (§ 17 Abs. 1 Schuldekret). Sie müssen ihrer Anmeldung ein begründetes Gesuch beilegen.

§ 4

Aufnahme-
prüfungs-
konferenz

¹ Alle prüfenden Lehrkräfte bilden die Aufnahmeprüfungskonferenz. Diese entscheidet über die Aufnahme.

² Jeder Kandidat, jede Kandidatin muss durch eine Lehrkraft der bisherigen Schule (wenn möglich durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin) vertreten sein. Sie nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Verhandlungen teil.

§ 5

Übertritt aus
anderen
Mittelschulen

¹ Schülerinnen und Schüler aus anderen schweizerischen Mittelschulen, welche mit einer eidgenössischen anerkannten Maturität abschliessen, können jederzeit prüfungsfrei eintreten.

² Die genauen Übertrittsbedingungen – auch aus allen übrigen Mittelschulen – werden von der Rektoratskommission festgelegt.

§ 6

Austritt

Nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit ist ein Austritt aus der Schule jederzeit möglich. Er erfolgt gestützt auf die schriftliche Mitteilung eines Inhabers der elterlichen Gewalt, bzw. der mündigen Schülerin oder des mündigen Schülers. Besondere Austrittszeugnisse werden nicht ausgestellt.

§ 6a ¹²⁾

Förder-
programm Sport
und Kultur

¹ Über die Aufnahme in das Förderprogramm Sport und Kultur entscheidet die Rektoratskommission auf Antrag der Schulkoordinatorin bzw. des Schulkoordinators Sport und Kultur.

² Die Voraussetzungen für die Aufnahme sind im entsprechenden Reglement der Rektoratskommission geregelt.

§ 6b ¹⁷⁾

¹ Über die Aufnahme in Ausbildungsgänge, die zu einer zweisprachigen Maturität führen (Immersionsunterricht und Maturité bilingue), entscheidet die Schulleitung. Zweisprachige Maturität

² Das Nähere betreffend diese beiden Ausbildungsgänge regelt die Schulleitung durch Reglement.

B. Aufnahme in die erste Klasse

§ 7

¹ Voraussetzung für den Eintritt in die erste Klasse ist die erfolgreiche Absolvierung der 2. Klasse der Sekundarschule. Für den Eintritt in das Ausbildungsprofil S (sprachlich-altsprachlich) ist zudem der Besuch des Unterrichts in Latein gemäss Studentafel der Sekundarschule erforderlich. ⁹⁾ Voraussetzungen

² Kandidatinnen und Kandidaten mit anderen Bildungsgängen müssen eine entsprechende Vorbildung nachweisen.

§ 8 ¹⁰⁾

¹ Die Prüfungsfächer sind:

Prüfungsfächer

a) für die Ausbildungsprofile M (müsisch-sprachlich) und N (mathematisch-naturwissenschaftlich):

- Deutsch,
- Französisch,
- Mathematik.

b) für das Ausbildungsprofil S (sprachlich-altsprachlich):

- Deutsch,
- Latein und Französisch,
- Mathematik.

² Es wird schriftlich geprüft.

§ 9

¹ Die Prüfung erstreckt sich über den Stoff der ersten und zweiten Klasse der Sekundarschule. Prüfungsstoff

² Schülerinnen und Schülern, die erst nach der 3. Sekundarklasse in die 1. Klasse der Maturitätsschule eintreten wollen, können auch Aufgaben aus dem Stoff der 3. Sekundarklasse gestellt werden.

³ Über die genaue Abgrenzung des Prüfungsstoffes verständigt sich die Kantonsschule mit der Sekundarschule.

§ 10

Durchführung
und
Vorbereitung

Die Prüfung wird von der Kantonsschule durchgeführt. Zur Vorbereitung der Prüfungsaufgaben werden Lehrkräfte der Sekundarschule beigezogen.

§ 11

Aufnahme

¹ Provisorische Aufnahme erfolgt, wenn die Notensumme der Prüfungsfächer mindestens 12 beträgt.

² Bei Nichterreichen dieser Notensumme erfolgt die provisorische Aufnahme durch Beschluss der Prüfungskonferenz auf Antrag des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin. Das Antragsrecht besteht nur, wenn die Schülerin oder der Schüler auf dem Anmeldeblatt empfohlen oder mit zureichender Begründung als noch nicht beurteilbar qualifiziert worden ist. Auf dem Anmeldeblatt empfohlen werden sollen nur Schülerinnen und Schüler, welche der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin aufgrund ihrer bisherigen Leistungen für die Maturitätsschule geeignet hält. Stellt der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin keinen Antrag auf provisorische Aufnahme, obwohl die Schülerin oder der Schüler auf dem Anmeldeblatt empfohlen worden ist, so hat er oder sie dies an der Prüfungskonferenz zu begründen. ¹³⁾

³ Die Aspekte der Mündlichkeit können im Fach Französisch im Antrag des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin erwähnt werden und sind angemessen zu berücksichtigen. ¹¹⁾

§ 12 ⁹⁾

Probezeit

¹ Die Probezeit dauert höchstens ein Semester und verläuft in zwei Phasen.

² Nach 11 bis 13 Schulwochen erfolgt die erste Promotion. Die Rektoratskommission bestimmt die Dauer dieser ersten Phase. Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in den Ausbildungsprofilen M und N in den Aufnahmeprüfungsfächern Deutsch, Französisch und Mathematik oder im Ausbildungsprofil S in den Aufnahmeprüfungsfächern Deutsch, Latein und Mathematik nicht mindestens die Notensumme von 12 Punkten, so gilt die Probezeit als nicht bestanden und die Maturitätsschule muss verlassen werden. Bei einer günstigen Prognose kann die Promotionskonferenz auf Antrag einer Fachlehrerin oder eines Fachlehrers jedoch den weiteren Verbleib in der Probezeit beschliessen. ¹⁰⁾

³ Auf Ende des ersten Semesters entscheidet die Promotionskonferenz über die definitive Aufnahme oder Abweisung nach den ordentlichen Promotionsbedingungen (§ 23 und § 24).

⁴ In Berücksichtigung ausserordentlicher Umstände kann die Promotionskonferenz der Rektorskommission empfehlen, die Probezeit für einzelne Schülerinnen und Schüler zu verlängern. Die Rektorskommission entscheidet und bestimmt die Dauer der Verlängerung.¹⁰⁾

C. Aufnahme in die zweite Klasse

§ 13²²⁾

Bei entsprechender Vorbildung kann eine Aufnahme in die 2. Klasse der Maturitätsschule erfolgen. Bei dieser Aufnahme entscheidet die Schulleitung aufgrund der Zeugnisse und Empfehlungen der bisher besuchten Schulen und / oder Ausbildungsinstitutionen, ob die Schülerin bzw. der Schüler zur Prüfung zugelassen wird.

Voraussetzungen

§ 14²²⁾

¹ Die Prüfung erstreckt sich auf die Fächer, in denen aufgrund der Vorbildung Stofflücken vorhanden sind. Verlangt wird die Beherrschung des Lehrstoffes der 1. Klasse der Maturitätsschule des entsprechenden Ausbildungsprofils.

Prüfungsfächer, Prüfungsstoff und Prüfungstermin²²⁾

² Die Schulleitung legt die Prüfungsfächer und die Prüfungsformen fest.

³ Die Schulleitung legt die Prüfungstermine fest.

§ 15

Die Prüfung wird von Lehrkräften der Kantonsschule vorbereitet und durchgeführt.

Vorbereitung und Durchführung

§ 16

¹ Provisorische Aufnahme erfolgt, wenn die Durchschnittsnote in den Prüfungsfächern mindestens 4 beträgt. Bei Prüfungsversagen kann die Prüfungskonferenz die provisorische Aufnahme auf begründeten Antrag der Schulleitung hin beschliessen.

Aufnahme

² ...²³⁾

§ 17²²⁾

¹ Für Schülerinnen und Schüler aus der FMS besteht die Möglichkeit eines Übertritts in die 2. Klasse der Maturitätsschule. Zur Prü-

Aufnahme aus der FMS¹⁴⁾

fung zugelassen wird, wer am Ende der FMS-Probezeit in den Promotionsfächern einen Notendurchschnitt von mindestens 5 erreicht.

² Für einen Eintritt ins Ausbildungsprofil M ist in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik eine Prüfung abzulegen, falls am Ende der FMS-Probezeit in diesen Fächern nicht mindestens die Note 5 erreicht wurde.

³ Für einen Eintritt ins Ausbildungsprofil N ist in Mathematik eine Prüfung abzulegen. Zusätzlich ist in den Fächern Deutsch und Französisch eine Prüfung abzulegen, falls am Ende der FMS-Probezeit in diesen Fächern nicht mindestens die Note 5 erreicht wurde.

⁴ Für einen Eintritt ins Ausbildungsprofil S ist in Latein eine Prüfung abzulegen. Zusätzlich ist in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik eine Prüfung abzulegen, falls am Ende der FMS-Probezeit in diesen Fächern nicht mindestens die Note 5 erreicht wurde.

⁵ In denjenigen Promotionsfächern des Zielprofils M, N oder S, in denen am Ende der FMS-Probezeit keine genügende Note erreicht wurde, ist ebenfalls eine Prüfung abzulegen.

⁶ Die Prüfungen finden vor den Sommerferien statt. Die Schulleitung legt die Termine fest.

⁷ Die provisorische Aufnahme erfolgt, wenn die Durchschnittsnote mindestens 4 beträgt. Dabei wird in Latein die Prüfungsnote, bei den Prüfungen mit Vornote der Durchschnitt aus der Prüfungsnote und der Zeugnisnote am Ende der 1. FMS-Klasse, für die übrigen Promotionsfächer die Zeugnisnote am Ende der 1. FMS-Klasse eingesetzt.

§ 18

Provisorium

¹ Das Provisorium dauert ein Semester. Die Promotionskonferenz entscheidet nach den ordentlichen Promotionsbestimmungen über definitive Aufnahme oder Remotion.

² In Berücksichtigung ausserordentlicher Umstände kann die Promotionskonferenz das Provisorium für einzelne Schülerinnen und Schüler verlängern. Die Schulleitung bestimmt die Dauer der Verlängerung ^{22), 6)}

D. Hospitantinnen und Hospitanten⁵⁾

§ 19

¹ Die Aufsichtskommission kann Schülerinnen oder Schülern, die nicht mehr der Schulpflicht unterstellt sind, die Aufnahme als Hospitant bzw. Hospitantin ermöglichen (§ 18 Abs. 1 Schuldekret).

Hospitanten und Hospitantinnen

² Die Hospitanten und Hospitantinnen sind der Schulordnung unterstellt, nicht aber der Promotions- und Maturitätsverordnung; sie erhalten keine Schulzeugnisse.

§ 20⁷⁾

II. Übertritt innerhalb der Maturitätsschule

§ 21

¹ Schülerinnen und Schüler, welche auf gleicher Stufe in ein anderes Ausbildungsprofil übertreten wollen, müssen in denjenigen Promotionsfächern, welche im zukünftigen Profil für sie neu sind oder wesentlich andere Anforderungen stellen, eine Prüfung ablegen. Dieselbe Regelung gilt auch für den Wechsel des Schwerpunktfaches.

Wechsel des Ausbildungsprofils oder des Schwerpunktfaches

² Der Übertritt oder der Wechsel des Schwerpunktfaches ist nur auf Beginn eines Schulsemesters möglich, spätestens jedoch zu Beginn der 3. Klasse.

³ Der Übertritt auf gleicher Stufe ist nur durch definitive Aufnahme möglich. Diese erfolgt, wenn die Schülerin oder der Schüler im bisherigen Ausbildungsprofil definitiv oder provisorisch promoviert wird und im Übertrittsverfahren die ordentlichen Promotionsbestimmungen, bezogen auf das neue Ausbildungsprofil, erfüllt. Dabei wird in den Prüfungsfächern die Prüfungsnote, in den übrigen Fächern die Zeugnisnote gezählt.

⁴ Ein Wechsel des Schwerpunktfaches ist nur möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler definitiv oder provisorisch promoviert wird und in der Prüfung im neuen Schwerpunktfach mindestens die Note 4 erreicht. Für den im nächsten Semester gültigen Promotionsstatus wird im Schwerpunktfach die Prüfungsnote eingesetzt.

⁵ Über den Übertritt gemäss Abs. 1 bis 4 entscheidet die Prüfungskonferenz.

⁶ Über den Wechsel des Schwerpunktfaches und über den Übertritt in ein anderes Ausbildungsprofil nach einer Remotion entscheidet die Rektoratskommission.

III. Zeugnisse und Promotion

§ 22

Zeugnisse,
Noten

¹ Am Ende der Probezeit, am Ende jedes Schuljahres und in der Mitte der 2. Klasse wird je ein Zeugnis ausgestellt. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der 2. Klasse nur provisorisch promoviert werden konnten, erhalten auch in der Mitte der 3. Klasse ein Zeugnis. Das Zeugnis am Schluss der 3. Klasse beurteilt aber in jedem Fall die Leistungen über das ganze Schuljahr. ⁵⁾

² Die Leistungen werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste und 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

§ 23 ¹⁴⁾

Promotions-
fächer

¹ Promotionsfächer sind die Grundlagenfächer, nämlich: Deutsch, Französisch, die 2. Fremdsprache (Latein oder Englisch), Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Geschichte/Staatskunde, Geographie/Geologie, Bildnerisches Gestalten, Musik.

² Weitere Promotionsfächer sind: Englisch in der 1. Klasse des Ausbildungsprofils S, Sport (ab dem 2. Semester der 1. Klasse), Einführung in Wirtschaft und Recht, das Schwerpunktfach und das Ergänzungsfach. ¹⁹⁾

§ 24

Promotions-
bedingungen

Eine Schülerin oder ein Schüler der Maturitätsschule wird definitiv promoviert, wenn

- a) in den Promotionsfächern die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und
- b) nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden. ¹⁴⁾

§ 25

Promotion,
Remotion

¹ Die Promotion erfolgt aufgrund der Zeugnisnoten in den Promotionsfächern durch Beschluss der Promotionskonferenz.

² Die definitive Promotion erfolgt, wenn die Zeugnisnoten den ordentlichen Promotionsbedingungen genügen. Sind die Bedingungen für die definitive Promotion gemäss § 24 nicht erfüllt, wird in den ersten beiden Jahren für die Dauer eines Semesters ein Provisorium verfügt. Genügen die Leistungen auch nach Ablauf dieses Semesters nicht, erfolgt die Remotion.

³ Am Ende der 3. Klasse kann aufgrund der ordentlichen Promotionsbedingungen nur eine definitive Promotion oder eine Remotion erfolgen.

⁴ Das Zeugnis am Ende der 4. Klasse hat keine Promotionswirkung. Die Promotionskonferenz bestätigt die Noten auf dem Zirkularweg. ¹⁸⁾

⁵ In Berücksichtigung ausserordentlicher Umstände kann die Promotionskonferenz der Rektoratskommission empfehlen, das Provisorium für einzelne Schülerinnen und Schüler zu verlängern. Die Rektoratskommission entscheidet und bestimmt die Dauer der Verlängerung. ¹⁰⁾

⁶ Eine freiwillige Repetition zählt als Remotion. ⁶⁾

⁷ Wird bei Absolvierenden des Förderprogramms Sport und Kultur ein Schuljahr auf zwei Jahre aufgeteilt, so erfolgt die Promotion nach den ordentlichen Promotionsbedingungen dann, wenn das ganze Schuljahr absolviert ist. ¹²⁾

§ 26

¹ Die Leistungen der provisorisch promovierten Schülerinnen und Schüler werden jeweils nach einem Quartal in einem schriftlichen Zwischenbericht beurteilt. Zwischenbericht

² In der 3. und 4. Klasse werden alle Schülerinnen und Schüler jeweils nach dem ersten Semester in einem schriftlichen Zwischenbericht beurteilt.

§ 27

Repetentinnen und Repetenten werden nur provisorisch in eine entsprechend tiefere Klasse aufgenommen. Repetition

§ 28

¹ Die zweite Remotion führt zum Ausschluss aus der Schule. Ausschluss

² Das Nichtbestehen der Maturität gilt nicht als Remotion.

§ 29

¹ Unter der Rubrik "Bemerkungen" können im Zeugnis Eintragungen über die Absenzen und das Betragen der Schülerin oder des Schülers gemacht werden. Bemerkungen
im Zeugnis

² Ist das Betragen einer Schülerin oder eines Schülers zu beanstanden, können im Zeugnis die Bemerkungen "Betragen nicht immer befriedigend" oder "Betragen unbefriedigend" eingetragen werden. Diese Zensuren bedürfen eines Beschlusses der Promotionskonferenz.

§ 29a ¹²⁾

Ausschluss aus dem Förderprogramm Sport und Kultur

¹ Insbesondere bei ungenügenden schulischen oder sportlichen bzw. kulturellen Leistungen oder bei Verletzung von Richtlinien können Schülerinnen und Schüler aus dem Förderprogramm Sport und Kultur ausgeschlossen werden. Die Rektoratskommission entscheidet auf Antrag der Schulkoordinatorin bzw. des Schulkoordinators Sport und Kultur.

² Näheres regelt das entsprechende Reglement der Rektoratskommission.

IV. Beurteilung der Leistungen in der Maturaarbeit, in den kantonalen Wahlfächern und in den Freifächern

§ 30 ⁸⁾

Maturaarbeit

¹ Die Maturaarbeit wird mit einer Note und der näheren Bezeichnung (Thema) ins Maturzeugnis eingetragen. ¹⁴⁾

² ... ¹⁵⁾

³ Schülerinnen und Schüler, denen ein Plagiat oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel nachgewiesen wird, werden nicht zur Maturitätsprüfung zugelassen. ¹⁴⁾ Sie können ein Jahr später erneut zur Maturitätsprüfung antreten (vgl. § 43).

⁴ Die Kantonsschulkonferenz erlässt entsprechende Richtlinien.

§ 31 ²⁴⁾

Kantonale Wahlfächer ²⁴⁾

Im obligatorisch zu belegenden kantonalen Wahlfach wird im Zeugnis eine Note gesetzt.

§ 32 ¹⁰⁾

Freifächer

In den sprachlichen Freifächern und im Fach Instrument werden Noten erteilt. In allen übrigen Freifächern wird der Vermerk „be-sucht“ ins Zeugnis eingetragen.

V. Maturitätsprüfung

§ 33 ¹⁴⁾

Zulassung

Zur Maturitätsprüfung sind diejenigen Schülerinnen und Schüler zugelassen, welche das letzte Jahr vor der Prüfung an der Kantonsschule Schaffhausen absolviert haben.

§ 34

- ¹ Die Maturitätsprüfung steht unter Aufsicht der Maturitätsprüfungskommission. Maturitätsprüfungskommission
- ² Dieser Kommission gehören an: Ein Mitglied des Erziehungsrates als Präsident bzw. Präsidentin, zwei Mitglieder der Aufsichtskommission, der Rektor bzw. die Rektorin und ein weiteres Mitglied der Rektoratskommission.

§ 35

- ¹ Die Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach, ein Ergänzungsfach und die Maturaarbeit bilden die Maturitätsfächer. Maturitätsfächer
- ² Grundlagenfächer sind: Deutsch, Französisch, Latein oder Englisch, Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Geschichte/Staatskunde, Geographie/Geologie und Bildnerisches Gestalten oder Musik. ¹⁴⁾
- ³ Das Schwerpunktfach und das Ergänzungsfach werden von den Schülerinnen oder Schülern im Rahmen der Studentafeln frei gewählt.

§ 35a ¹⁶⁾

Weitere obligatorische Fächer sind: Einführung in Wirtschaft und Recht, Informatik und Sport. Weitere obligatorische Fächer

§ 36

- ¹ Es wird in fünf Fächern geprüft. Prüfungsfächer
- ² Die vorgegebenen Prüfungsfächer sind: Deutsch, Französisch, Mathematik und das gewählte Schwerpunktfach.
- ³ Beim 5. Prüfungsfach kann gewählt werden zwischen dem Ergänzungsfach oder den übrigen Grundlagenfächern, die im letzten Jahr vor der Matur besucht und mindestens zwei Jahre unterrichtet worden sind.
- ⁴ In allen fünf Prüfungsfächern wird schriftlich und mündlich geprüft.

§ 37

Die Prüfung wird in der Regel von der Lehrkraft vorbereitet und abgenommen, die im letzten Schuljahr das betreffende Fach unterrichtet hat. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer und eine Expertin oder ein Experte beurteilen die Leistungen der Kandidatinnen und der Kandidaten gemeinsam. Die Fachlehrerin, bzw. der Fachlehrer beantragt die Note. Vorbereitung und Durchführung

§ 38

Prüfungsstoff,
Prüfungsdauer

¹ Die Prüfung erstreckt sich im wesentlichen über den Unterrichtsstoff der letzten beiden Jahre.

² Eine mündliche oder praktische Prüfung (Instrument) dauert mindestens 15 Minuten, eine schriftliche Arbeit höchstens 4 Stunden. Die Dauer wird von der Rektoratskommission festgelegt.

§ 39

Hilfsmittel

Der Rektor bzw. die Rektorin entscheidet auf Antrag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer über die erlaubten Hilfsmittel.

§ 40

Erfahrungsnoten,
Maturitätsnoten

¹ Vor Beginn der Prüfung wird für jedes Maturitätsfach aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr die Erfahrungsnote festgestellt. ... ¹⁵⁾

² Die Maturitätsnote ergibt sich als Durchschnitt aus der Erfahrungs- und der Prüfungsnote. In Fächern, in denen nicht geprüft wird, ist die mathematisch gerundete Erfahrungsnote die Maturitätsnote. ⁵⁾

³ Die Prüfungsnoten und die Maturitätsnoten werden in ganzen oder halben Zahlen ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

⁴ Liegt die Maturitätsnote eines Prüfungsfaches genau in der Mitte zwischen zwei möglichen Schlussnoten, beantragt die prüfende Fachlehrerin oder der prüfende Fachlehrer die Schlussnote und die Maturitätsprüfungskommission entscheidet darüber. ⁵⁾

§ 41

Bestehensnormen

Die Maturität ist bestanden, wenn in den Maturitätsfächern: ¹⁴⁾

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und
- b) nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden. ¹⁴⁾

§ 42

Unredlichkeit

Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 43

Zur Erlangung des Maturitätsausweises sind zwei Versuche zulässig. Das letzte Jahr vor der Prüfung muss wiederholt werden. Die Maturaarbeit muss ebenfalls wiederholt werden.

Wiederholung
der Prüfung

§ 44

Der Maturitätsausweis enthält:

Maturitäts-
ausweis

- a) die Aufschrift "Schweizerische Eidgenossenschaft" sowie den Untertitel "Kanton Schaffhausen"; darunter der Vermerk: "Maturitätsausweis, ausgestellt nach dem Erlass des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/17. Februar 1995";
- b) Kantonsschule Schaffhausen;
- c) den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat;
- e) die Maturitätsnoten der Maturitätsfächer nach § 35;
- f) das Thema und die Note der Maturaarbeit; ¹⁴⁾
- g) die Note im Fach Sport;
- h) ... ²⁵⁾
- i) die Unterschrift des Rektors und des Vorstehers des Erziehungsdepartementes. ²¹⁾

Va. Besondere Fälle ⁶⁾**§ 44a ⁶⁾**

In allen nicht geregelten Fällen entscheidet die Rektoratskommission.

Nicht geregelte
Fälle

VI. Rekurswesen**§ 45**

¹ Gegen Entscheide der Konferenzen oder der Rektoratskommission kann bei der Aufsichtskommission Rekurs erhoben werden.

Instanzen,
Fristen,
Verfahren

² Gegen Entscheide der Maturitätsprüfungskommission oder der Aufsichtskommission kann beim Erziehungsrat Rekurs erhoben werden.

³ Die Frist für sämtliche Rekurse beträgt 20 Tage, sofern nicht in besonders dringlichen Fällen die anordnende Behörde die Frist abkürzt.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen ³⁾.

§ 46

Eröffnung und
Rechtsmittel-
belehrung

Sämtliche Entscheide müssen den Betroffenen unter Bekanntgabe der Gründe mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zugestellt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 47

Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ⁴⁾ und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

² Sie ersetzt

- a) die Verordnung über Aufnahme, Zeugnisse und Promotion der Schüler der Mittelschule vom 26. Januar 1984;
- b) die Verordnung über die Maturitätsprüfung an der Kantonschule Schaffhausen vom 26. Januar 1984.

§ 48 ¹⁴⁾

Übergangs-
bestimmung

¹ Für Schülerinnen und Schüler, welche im Schuljahr 2008/2009 in die 1. Klasse der Maturitätsschule eintreten, gelten die am 1. August 2008 in Kraft tretenden Bestimmungen dieser Verordnung.

² Für Schülerinnen und Schüler, welche im Schuljahr 2008/2009 die 2., 3. oder 4. Klasse der Maturitätsschule absolvieren, gelten bis und mit Abschluss der Maturitätsschule weiterhin die bis 31. Juli 2008 gültigen Bestimmungen dieser Verordnung.

Fussnoten:

- 1) SHR 410.110.
- 2) SHR 413.001.
- 3) SHR 172.200.
- 4) Amtsblatt 1996, S. 1855.
- 5) Fassung gemäss ERB vom 24. Oktober 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2002 (Amtsblatt 2001, S. 1635).

- 6) Eingefügt durch ERB vom 24. Oktober 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2002 (Amtsblatt 2001, S. 1635).
- 7) Aufgehoben durch ERB vom 24. Oktober 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2002 (Amtsblatt 2001, S. 1635).
- 8) Fassung gemäss ERB vom 21. November 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2002 (Amtsblatt 2001, S. 1789).
- 9) Fassung gemäss ERB vom 17. Dezember 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1885).
- 10) Fassung gemäss ERB vom 11. Mai 2005, in Kraft getreten am 1. August 2005 (Amtsblatt 2005, S. 678).
- 11) Eingefügt durch ERB vom 11. Mai 2005, in Kraft getreten am 1. August 2005 (Amtsblatt 2005, S. 678).
- 12) Eingefügt durch ERB vom 7. März 2007, in Kraft getreten am 8. März 2007 (Amtsblatt 2007, S. 399).
- 13) Fassung gemäss ERB vom 12. Dezember 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (Amtsblatt 2008, S. 29).
- 14) Fassung gemäss ERB vom 9. April 2008, in Kraft getreten am 1. August 2008 (Amtsblatt 2008, S. 497).
- 15) Aufgehoben durch ERB vom 9. April 2008, in Kraft getreten am 1. August 2008 (Amtsblatt 2008, S. 497).
- 16) Eingefügt durch ERB vom 9. April 2008, in Kraft getreten am 1. August 2008 (Amtsblatt 2008, S. 497).
- 17) Eingefügt durch ERB vom 22. Oktober 2008, in Kraft getreten am 1. August 2009 (Amtsblatt 2008, S. 1781).
- 18) Fassung gemäss ERB vom 26. Januar 2011, in Kraft getreten am 1. Februar 2011 (Amtsblatt 2011, S. 147).
- 19) Fassung gemäss ERB vom 25. Januar 2012, in Kraft getreten am 1. August 2012 (Amtsblatt 2012, S. 179).
- 21) Eingefügt durch ERB vom 23. Juli 2014, in Kraft getreten am 1. August 2014 (Amtsblatt 2014, S. 1130).
- 22) Fassung gemäss ERB vom 5. Juli 2017, in Kraft getreten am 1. August 2018 (Amtsblatt 2017, S. 1145).
- 23) Aufgehoben durch ERB vom 5. Juli 2017, in Kraft getreten am 1. August 2018 (Amtsblatt 2017, S. 1145).
- 24) Fassung gemäss ERB vom 7. November 2017, in Kraft getreten am 1. August 2018 (Amtsblatt 2017, S. 1819).
- 25) Aufgehoben durch ERB vom 7. November 2017, in Kraft getreten am 1. August 2018 (Amtsblatt 2017, S. 1819).